

**Klauseln zu den  
Allgemeinen Bedingungen  
für die  
Montageversicherung**

**(TK AMoB 2011)**

**Version 01.01.2011  
GDV 0832**

*Unverbindliche Bekanntgabe des  
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)  
zur fakultativen Verwendung.  
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen für die  
Montageversicherung  
(TK AMoB 2011)**

Übersicht	
<b>71xx</b>	<b>Versicherte Sachen</b>
TK 7101 (11)	Fremde Sachen
TK 7102 (11)	Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)
TK 7103 (11)	Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung
TK 7104 (11)	Schwimmende Sachen als Montageausrüstung
TK 7105 (11)	Eigentum des Montagepersonals
TK 7106 (11)	Gebrauchte Sachen als Montageobjekt
<b>72xx</b>	<b>Versicherte Gefahren</b>
TK 7208 (11)	Schäden unter Tage
TK 7209 (11)	Betriebsschäden an der Montageausrüstung
TK 7210 (11)	Brand, Blitzschlag, Explosion
TK 7211 (11)	Herstellerrisiko
TK 7212 (11)	Höhere Gewalt
TK 7214 (11)	Schwimmende Sachen als Montageobjekt
TK 7217 (11)	Beginn der Erprobung
TK 7218 (11)	Verlängerte Erprobung
TK 7232 (11)	Repräsentanten
TK 7236 (11)	Innere Unruhen
TK 7237 (11)	Streik, Aussperrung
TK 7254 (11)	Radioaktive Isotope
TK 7255 (11)	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
TK 7260 (11)	Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK 7290 (11)	Extended Maintenance
TK 7291 (11)	Visit Maintenance
<b>73xx</b>	<b>Versicherte Interessen</b>
TK 7364 (11)	Mitversicherung Bestellerinteresse
TK 7365 (11)	Besteller als Versicherungsnehmer
<b>74xx</b>	<b>Versicherungsort</b>
	leer
<b>75xx</b>	<b>Versicherungswert; Versicherungssumme</b>

Übersicht	
	leer
<b>76xx</b>	<b>Versicherte Kosten</b>
	leer
<b>77xx</b>	<b>Entschädigung</b>
TK 7720 (11)	Arbeits- und Eilfrachtzuschläge
TK 7723 (11)	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
TK 7793 (11)	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren
TK 7794 (11)	Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)
<b>78xx</b>	<b>Allgemeiner Teil – Abschnitt B (Anzeigenpflichten, Obliegenheiten etc.)</b>
TK 7813 (11)	Offene Gräben (Rohrgräben)
TK 7825 (11)	Makler
TK 7850 (11)	Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige
<b>79xx</b>	<b>Sonstiges / Gegenstand der Versicherung</b>
	leer

**TK 7101 (11)**

## Fremde Sachen

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.  
  
Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.  
  
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.  
  
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.  
  
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.  
  
Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.
3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

**TK 7102 (11)**

## Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 b) sind fremde Sachen versichert.  
  
Fremd sind Sachen, die nicht Teil des Montageobjekts oder der Montageausrüstung und nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder desjenigen Versicherten sind, der den Schaden verursacht hat.  
  
Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so gelten seine Sachen trotzdem als fremde Sachen.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,
  - a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
  - b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.  
Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten

Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

3. Fremde Sachen sind gemäß Abschnitt A § 7 Nr. 3 bis zur Höhe der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

#### **TK 7103 (11)**

##### **Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung**

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge versichert. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 3 sind Schäden an Raupenkettensystemen und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

#### **TK 7104 (11)**

##### **Schwimmende Sachen als Montageausrüstung**

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 1 sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung versichert.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch
  - a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
  - b) Schiffskaskounfälle;
  - c) Absinken;
  - d) Versaufen oder Verschlammen.

#### **TK 7105 (11)**

##### **Eigentum des Montagepersonals**

Ergänzend zu Abschnitt A § 1 Nr. 2 a) sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals versichert, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.

Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel.

#### **TK 7106 (11)**

**Gebrauchte Sachen als Montageobjekt**

Der Versicherungswert für Montageobjekte oder Teile davon, die bereits in Betrieb waren, ist aus dem Preis zu bilden, der für ein gleichartiges neuwertiges Objekt, einschließlich der Fracht-, Montage- und Zollkosten, zu zahlen wäre (Neuwert).

**TK 7208 (11)****Schäden unter Tage**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stollen-einbrüche entstehen.

**TK 7209 (11)****Betriebsschäden an der Montageausrüstung**

1. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 2 b) leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung gemäß Abschnitt A § 2 Nr. 1.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an benachbarten Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

**TK 7210 (11)****Brand, Blitzschlag, Explosion**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste

- a) durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
- b) die durch Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung an elektrischen Einrichtungen als Folge von Brand oder Explosion entstehen.

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

**TK 7211 (11)****Herstellerrisiko**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Konstruktionsfehler, durch Guss- oder Materialfehler oder durch Berechnungs- oder Werkstättenfehler, soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat oder ohne auf den Einzelfall bezogene Sonderabreden einzutreten hätte.

**TK 7212 (11)****Höhere Gewalt**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch höhere Gewalt.

**TK 7214 (11)****Schwimmende Sachen als Montageobjekt**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Absinken, Versaufen oder Verschlammen von schwimmenden Sachen als Montageobjekt.

**TK 7217 (11)****Beginn der Erprobung**

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ee) ist als Beginn der Erprobung definiert für:

1. Kessel- und Gasturbosätze die erste Zündung;
2. Dampfturbosätze der erste Dampfanstoß;
3. Dampferzeuger die erste Zündung;
4. Abhitzekessel das erste Beaufschlagen mit Abgas;
5. Meerwasserentsalzungsanlagen das erste Beaufschlagen mit Dampf;
6. Chemieanlagen, Raffinerien, Zuckerfabriken, Papiererzeugung und die Papiermaschinen das erste Zuführen von Rohstoff;
7. Schmelzöfen, Hochofenanlagen und Koksofenanlage das erste Befüllen mit Rohstoff bzw. Kohle;
8. Rauchgasreinigungsanlagen (RRA), Rauchgasentschwefelungsanlagen (REA), Rauchgas-

- |     |   |
|-----|---|
|     | entstickungsanlagen (DENOX) und Aktivkohlefilter das erste Beaufschlagen mit Rauchgas;                                    |
| 9.  | Silos, Tanks und Rohrleitungen das erste Befüllen mit Lagergut bzw. Transportgut;   |
| 10. | Pipelines die erste Druckprobe;   |
| 11. | Kraftmaschinen (Verbrennungsmotoren) das erste Drehen aus eigener Kraft;  |
| 12. | Kalander das erste Zuführen des Rohstoffes;   |
| 13. | Scheren, Pressen, Stanzen, Walzwerke, Arbeitsmaschinen und Stranggussanlagen das erste Zuführen des Rohmaterials;         |
| 14. | Gasturbinen die erste Zündung;  |
| 15. | Wasserkraftanlagen und Kühlwasserpumpen der erste Betrieb mit Wasser oder das erste Drehen mit Wasser;                    |
| 16. | elektrische Einrichtungen, wie Freileitungen, Kabel, Schaltanlagen, E-Motoren und Trafos das erste Anlegen von Spannung;  |
| 17. | Schienenfahrzeuge die erste Fahrt auf eigener Achse;  |
| 18. | Pumpen, Verdichter, Lüfter und Gebläse der erste Einsatz mit Betriebsmedium;  |
| 19. | Transportsysteme, wie Förderbänder, Becherwerke und pneumatische Fördersysteme, das erste Beaufschlagen mit Transportgut; |
| 20. | Windkraftanlagen das erste Drehen;  |
| 21. | Brecher und Rohmehlmühlen die erste Beschickung mit Rohmaterial;  |
| 22. | Drehrohröfen die erste Zündung der Brenner;   |
| 23. | Photovoltaikanlagen die erste Einspeisung von Strom ins Netz;   |
| 24. | Solar-Kraftwerke das erste Aufheizen vom Wärmeträgermedium;   |
| 25. | Biogasanlagen das erste Befüllen mit Rohstoff.  |

**TK 7218 (11)****Verlängerte Erprobung**

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 4 b) ee) tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von \_\_ Monat(en).

**TK 7232 (11)****Repräsentanten**

Der Versicherungsnehmer oder die Mitversicherten müssen sich die Kenntnis und das Verhalten ihrer Repräsentanten zurechnen lassen.

Als Repräsentanten gelten bei

Aktiengesellschaften

die Mitglieder des Vorstandes und die Generalbe-

	vollmächtigten
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	die Geschäftsführer
Kommanditgesellschaften	die Komplementäre
offenen Handelsgesellschaften	die Gesellschafter
Gesellschaften bürgerlichen Rechts	die Gesellschafter
Einzelfirmen	die Inhaber
anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Körperschaften des öffentlichen Rechts Kommunen)	die nach gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane
ausländischen Firmen	der entsprechende Personenkreis.
Als Repräsentanten des Versicherungsnehmers oder der Mitversicherten gelten jeweils auch die für diese verantwortlich handelnden Montage- / Bauleiter.	

**TK 7236 (11)****Innere Unruhen**

1. Der Versicherer leistet in Ergänzung zu Abschnitt A § 2 Nr. 3 a) Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen.
2. Innere Unruhen sind gegeben, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalt gegen Personen oder Sachen verüben.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand.
4. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
5. Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 5 der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
6. Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird \_\_\_ Woche(n) nach Zugang wirksam.

**TK 7237 (11)****Streik, Aussperrung**

1. Der Versicherer leistet abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 3 b) Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung.
2. Die Versicherung dieser Gefahren kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird \_\_\_ Wochen nach Zugang wirksam.

**TK 7254 (11)**

## Radioaktive Isotope

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen.

**TK 7255 (11)**

## Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)

Ergänzend zu Abschnitt A § 2 leistet der Versicherer nur als Folge eines dem Grunde nach versicherten Sachschadens Entschädigung bis zu der in dem Versicherungsschein bezeichneten Summe auf Erstes Risiko für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope

1. an versicherten Sachen;
2. an nicht versicherten Sachen durch deren Dekontamination.

**TK 7260 (11)**

## Montage-Risiken im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.  
  
Abweichend von Abs. 1 leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden durch Wassereintritte oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.
2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull:        m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen:

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als \_\_ % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um-/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 a) hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

## TK 7290 (11)

### Extended Maintenance

1. Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen,
  - a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
  - b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 auf dem Versicherungsort verursacht wurden.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 2 Nr. 4 leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

**TK 7291 (11)**

## Visit Maintenance

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B § 2 Nr. 2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von \_\_\_ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A § 2 an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

**TK 7364 (11)**

## Mitversicherung Bestellerinteresse

1. Ergänzend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet.

**TK 7365 (11)**

## Besteller als Versicherungsnehmer

1. Abweichend zu Abschnitt A § 4 Nr. 1 gilt:
  - a) Versichert ist das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer;
  - b) versichert ist das Interesse aller Unternehmer, die an dem Vertrag mit dem Besteller beteiligt sind, einschließlich der Subunternehmer, jeweils mit ihren Lieferungen und Leistungen soweit nicht das Interesse einzelner Unternehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist.
2. Ergänzend zu Abschnitt A § 6 Nr. 1 wird der Versicherungswert aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet.

**TK 7720 (11)**

## Arbeits- und Eilfrachtzuschläge

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2 leistet der Versicherer Entschädigung für Mehrkosten für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten sowie für Eil- und Expressfrachten.

**TK 7723 (11)**

## De- und Remontagekosten infolge eines Mangels

Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 2 d) aa) leistet der Versicherer Entschädigung für \_\_\_ % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären.

**TK 7793 (11)****Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren**

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 5 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ Euro. Diese Summe steht je Gefahr und für die Gesamtdauer des Versicherungsvertrages \_\_\_ mal zur Verfügung.

**TK 7794 (11)****Höchstentschädigungsleistung für die Naturgefahren (Jahresverträge)**

Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 5 ist die Grenze der Entschädigung für Schäden durch die Naturgefahren Erdbeben, Sturm und Überschwemmung ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages \_\_\_ Euro. Diese Summe steht je Gefahr und pro Versicherungsjahr \_\_\_ mal zur Verfügung.

**TK 7813 (11)****Offene Gräben (Rohrgräben)**

1. Ergänzend zu Abschnitt B § 8 Nr. 1 sind
  - a) Gräben (für Rohre, Kabel oder Drainagen, usw.) nach dem Verlegen unverzüglich zu verfüllen;
  - b) die Enden der verlegten Rohrstränge bei Arbeitsunterbrechungen mit Verschlussflanschen oder -stopfen zu verschließen;
  - c) solange für Rohre oder Rohrstränge die Gefahr des Aufschwimmens besteht, diese gegen Auftrieb zu sichern oder ausreichende und funktionsfähige Flutungsmöglichkeiten sicherzustellen.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B § 8 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B § 9 Absatz 2. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

2. Ergänzend zu Abschnitt A § 8 Nr. 2:

Die Ersatzleistung für versicherte Schäden oder Verluste an ganz oder teilweise ausgehobenen Gräben sowie darin befindlichen Teilen, ist bis zu einer max. Grabenlänge gemäß Vereinbarung je Schadenereignis begrenzt.

**TK 7825 (11)****Makler**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist durch den Maklervertrag verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

**TK 7850 (11)****Mitversicherungs- und Prozessführungsklausel für die Technischen Versicherungszweige**

1. Bei Versicherungen, die von mehreren Versicherern gezeichnet worden sind, haften diese stets nur für ihren Anteil und nicht als Gesamtschuldner.
2. Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen und in deren Namen im Rahmen von Abschnitt B § 8 Nr. 1 die Versicherungsverträge zu kündigen.
3. Die vom führenden Versicherer abgegebenen Erklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer verbindlich. Der führende Versicherer ist jedoch ohne Zustimmung (Einwilligung oder Genehmigung) der beteiligten Versicherer, von denen jeder einzeln zu entscheiden hat, nicht berechtigt
  - a) zur Erhöhung von Versicherungssummen und/oder Entschädigungsgrenzen über die im Versicherungsschein genannten prozentualen Werte bzw. Maximalbeträge hinaus. Dies gilt nicht für Summenanpassungen im Rahmen der Bestimmungen für die vertraglich vorgesehenen Abrechnungsverfahren (Summe/Prämie);
  - b) zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer. Dies gilt nicht für Verlängerungen der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt werden; ferner bleibt die Berechtigung des führenden Versicherers zur Kündigung gemäß Abschnitt B § 8 Nr. 1 unberührt;
  - c) zur Erweiterung des Deckungsumfangs, zur Verminderung des Selbstbehaltes und/oder der Prämie.
4. Bei Schäden, die voraussichtlich \_\_ EUR übersteigen oder für die Mitversicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen der beteiligten Versicherer eine Abstimmung herbeizuführen.
5. Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:
  - a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Der führende Versicherer ist von den beteiligten Versicherern ermächtigt, alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag (einschließlich der Verfolgung von Regressansprüchen) auch bezüglich ihrer Anteile als Kläger oder Beklagte zu führen. Ein gegen oder vom führenden Versicherer erstrittenes, rechtskräftig gewordenes Urteil wird deshalb von den beteiligten Versicherern als auch für sie verbindlich anerkannt. Das gilt ebenfalls für die mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungssumme oder Revisionsbe-

schwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Nr. 5 b) (Satz 2) nicht.

**Ende des Dokuments**